

fischen Gewerbeordnung im Jahre 1861, noch bei dem Nachtragsablösungsgesetze vom Jahre 1864 völlig beseitigt worden sind, so macht sich die Beantwortung der in der Deutschen Gewerbeordnung vorbehaltenen Frage für die Sächsische Gesetzgebung nothwendig.

Die Regierung hat in den allgemeinen Motiven die Frage, ob für die gedachten Rechte eine Entschädigung aus Staatsmitteln zu gewähren sei, bejaht und hat über die Art und Weise der Entschädigung die ihr angemessen erscheinenden Bestimmungen zusammengestellt.

Von der zweiten Kammer sind die Ansichten der Regierung allenthalben getheilt und die Entwürfe mit einigen wenigen, später zu berührenden Zusätzen gegen 1 Stimme angenommen worden.

Die unterzeichnete Deputation nimmt nach Erwägung der Sache keinen Anstand, dem Berichte der ersten Deputation der zweiten Kammer sich anzuschließen und, auf denselben sowie auf die Regierungsmotiven verweisend, die Annahme der Gesetzentwürfe im Allgemeinen zu empfehlen. Sie theilt auch den im jenseitigen Berichte S. 288 zum Ausdruck gebrachten Wunsch, daß der Erlaß beider Gesetze in ununterbrochener Folge erscheinen möge.

Zum Entwurfe

A.

speciell übergehend, ist zunächst zu bemerken, daß die Ueberschrift nach dem Beschlusse der zweiten Kammer lauten soll:

„Gesetz, die Entschädigung für Wegfall gewisser, mit dem städtischen Brauurban verbundenen Berechtigungen, sowie des Bierverlagsrechts von Landbrauereien betreffend.“

Die Worte: „sowie des Bierverlagsrechts von Landbrauereien“ sollen mit Zustimmung der Staatsregierung um deswillen beigefügt werden, weil in den §§ 22 und 23 der Vorlage das Zwangsrecht einiger Landbrauereien behandelt wird.

Die Deputation beantragt

den Beitritt und die Annahme der Ueberschrift mit der bemerkten Einschaltung.

§ 1

wird in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der zweiten Kammer zur unveränderten Annahme empfohlen.